

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.05.1985

Geschäftszahl

83/13/0201

Rechtssatz

Eine soziale Zuwendung im Sinne des § 3 Z 28 EStG setzt voraus, daß konkrete Bedürfnisse des Arbeitnehmers aus sozialen Erwägungen ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber befriedigt werden; nicht jedoch fallen darunter Geldleistungen des Arbeitgebers, die sich beim Arbeitnehmer unmittelbar in einem erhöhten Zufluß frei verfügbarer finanzieller Mittel auswirken.